

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend insgesamt auch „Lieferungen“ genannt), die wir als Verkäufer bzw. Auftragnehmer an einen Kunden erbringen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, es liegt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn wir in Kenntnis von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten unsere Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge an denselben Kunden als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
4. Vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach dem Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schrift- oder Textform.
6. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Absatz 1 BGB.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Erlaubnisse Dritter

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine vom Kunden erteilte Bestellung gilt als rechtsverbindliches Angebot; falls die Bestellung nichts Abweichendes vorsieht, können wir diesen Antrag auf Abschluss eines Vertrages innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann nach unserer Wahl entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung an unseren Kunden erklärt werden.
2. Alle unserem Kunden überlassenen Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Dokumentationen usw. bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns hieran die Urheberrechte vor, soweit Urheberrechtsfähigkeit gegeben ist; die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwertet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserem Angebot zu benutzen; falls kein Vertrag zustande kommt, sind sie uns auf jederzeit mögliche schriftliche Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ziff. XVIII dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sowie Angaben über Leistung und Verbrauch von uns gelieferter Maschinen, die in von uns herausgegebenen Katalogen, Preislisten oder anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Für unsere Lieferverpflichtungen sind allein die Angaben in unseren Auftragsbestätigungen maßgeblich.
4. Etwaige erforderliche baurechtliche, gewerberechtliche oder sonstige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Kunde auf eigenes Risiko beizubringen.
5. Kann der Kunde derartige behördliche Genehmigungen – gleich aus welchem Grund – nicht beibringen und kann deshalb der bereits abgeschlossene Vertrag wegen behördlicher Auflagen, Änderungen o.ä. nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt werden, können wir vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

III. Preise

1. Die Preise für unsere Lieferungen werden in EURO gestellt.
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung und Frachtkosten, zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Steuern, bspw. Mehrwertsteuer.
3. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform eine Zeit festgelegt ist, für die unsere Preise gelten, sind die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise vereinbart.

IV. Zahlungen, Zahlungsverzug, Stundung

1. Die Bezahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto, ohne jeden Abzug zu erfolgen
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
3. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

V. Lieferung und Verzug

1. Liefer- bzw. Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Lieferzeit ist von uns eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Vertragsgegenstand unser Werk oder das Herstellerwerk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft unserem Kunden mitgeteilt haben.
4. Entsteht dem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, einen pauschalierten Schadensbetrag zu beanspruchen. Dieser Pauschalbetrag beträgt bei leichter Fahrlässigkeit für jede volle Woche der Überschreitung des mit dem Kunden vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermins 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Vergütungsbetrages des Liefer- und Leistungsgegenstandes, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig an den Kunden übergeben worden ist. Unbeschadet dessen steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften ungekürzt zu. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug ergeben sich jedoch ausschließlich nach XII dieser Geschäftsbedingungen.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei unseren Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden in diesem Fall den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich unterrichten.

VI. Annahmeverzug und Rücklieferung

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Netto- Vergütungsbetrages des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes Woche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt maximal 5%.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Bei einer Rücklieferung von ordnungsgemäß bestellter und gelieferter Ware erfolgt eine Rückvergütung nur in Höhe von 80% des Rechnungsbetrages, wenn die zurückgesandte Ware sich in einem einwandfreien und ungebrauchten Zustand befindet. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch seine Rücklieferung an. Die Anlieferung hat frei Haus Dingolfing (Inland) bzw. gemäß Incoterms 2020 DDP Dingolfing (Ausland) zu erfolge

VII. Gefahrenübergang und Versicherung

Unsere Lieferung erfolgt, falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, „ab Werk“; dies ist auch für den Gefahrenübergang maßgeblich, und zwar auch dann, falls wir ggf. noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. den Transport oder die Versandkosten übernehmen. Bei einem vereinbarten Versandkauf geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

Wir schließen Versicherungen nur auf ausdrückliches schriftliches (oder in Textform) Verlangen und auf Kosten des Kunden nach unserer schriftlichen oder in Textform erfolgten Bestätigung ab.

VIII. Wareneingangskontrolle beim Kunden

Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Kalendertagen schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Die Absendung der Anzeige genügt zur Wahrung der in den vorstehenden Sätzen 2 und 3 genannten Fristen.

IX. Sachmängel

1. Unsere Produkte entsprechen grundsätzlich in Ihrer Ausführung den für die Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Rechtsnormen und den anerkannten Regeln der Technik. Einschlägig sind, neben Rechtsformen des bundesdeutschen Gesetzgebers auch Rechtsakte der Europäischen Union, die unmittelbare Wirkung entfalten. Zur Gewährleistung der Konformität wurden interne Standards entwickelt, nach denen unsere Produkte hergestellt werden. Bei kundenseitig gewünschter Abweichung von unseren internen Standards kann lediglich die Bauteilgarantie des Herstellers weitergegeben werden. Sachmängel liegen nicht vor, wenn sich eine kundenseitig gewünschte Abweichung als nicht für die Verwendung geeignet herausstellt.
2. Wir werden alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes nach unserer Wahl entweder nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelansprüchen überzugehen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Kunden nicht zu. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen unter XII dieser Geschäftsbedingungen.
4. Sind vom mehreren verkauften Liefergegenständen nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich das etwaige Rücktrittsrecht des Kunden auf die mangelhaften Liefergegenstände, es sei denn, dass dies dem Kunden nicht zumutbar ist. Zahlungen darf der Kunde nur in einem Umfang zurückerhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.
5. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Defekt nicht auf dem Verhalten des Kunden oder eines Dritten beruht.

X. Schutzrechte

1. Wir werden den Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Gebrauchsmuster) – nachfolgend „Schutzrechte“ genannt- erbringen. Für den Fall, dass Dritte berechtigte Ansprüche aus Schutzrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl zunächst auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diesen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtverletzung durch Vorgaben des Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird und dadurch eine eventuelle Schutzrechtsverletzung entstanden ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Er darf Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen sind ausschließlich uns vorbehalten.
3. Im Fall eines Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter gelten im Übrigen die Regelungen X und XIII dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.
2. Soweit durch eine Verarbeitung unser Eigentum an verarbeiteten Gegenständen untergeht, überträgt uns der Kunde schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand das Eigentum in dem Verhältnis, in dem der Wert des verarbeiteten Liefergegenstandes zu dem Wert des entstandenen Gegenstandes steht. Der Kunde ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand für uns unentgeltlich zu verwahren.
3. Der Kunde ist jedoch zur Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände oder der aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nach Maßgabe nachstehender Regelung berechtigt:
Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und die aus den Geschäftsbeziehungen zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Kunden die Abtretung der Forderungen des Kunden an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.
4. Der Kunde ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt und verpflichtet, wie wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt jedoch auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde in Insolvenz fällt oder seine Zahlungen einstellt oder sich im Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde hat uns auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, an wen er die von uns gelieferten Waren oder die Gegenstände, die aus von uns gelieferten Waren vom Kunden oder Dritten hergestellt wurden, veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ggf. eidesstattlich zu versichern.

5. Wir verpflichten uns, dass uns zustehende Eigentum an den Waren und die Rechte an uns abgetretener Forderungen auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl auf diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der uns insgesamt zustehenden Forderungen um 10% übersteigt.
6. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und/oder Sicherungsübereignungen, über die gelieferten Gegenstände, die aus der Verarbeitung entstandenen Gegenstände oder über an uns abgetretene Forderungen ist der Kunde nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte, insbesondere Pfändung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
7. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist in Besitz zu nehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf unser erstes Anfordern verpflichtet, uns den Aufenthaltsort der Vorbehaltsware mitzuteilen und ist damit einverstanden, dass wir die Vorbehaltsware auch in diesem Fall in Besitz nehmen. Von den hier genannten Rechten werden wir nur Gebrauch machen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

XII. Sonstige Haftung

Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind, haften wir, gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit, falls wir eine Garantiezusage erteilt haben oder falls wir nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften sollten. Außerdem haften wir bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445 b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445 b, Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach XII. dieser Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIV. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in dem Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen, wie zum Beispiel Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumente und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für alle unserer sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die wir dem Kunden zur Kenntnis bringen und für Informationen, die aus Reverse Engineering unserer Produkte entstehen. Dritten dürfen sie nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. sonstige darin enthaltene Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren seit Ablieferung des Liefergegenstandes.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Sofern nichts Abweichendes im Vertrag vorgesehen ist, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung oder am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.
3. Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 10/2022

Rieder GmbH & Co. KG - Bajuwarenstraße 6a - 84130 Dingolfing